

Bausparvermögen als Schonvermögen

Landessozialgericht Hessen, Urteil vom 26. Januar 2009 – Az: L 9 SO 48/07

Der geistig behinderte Kläger erhält Eingliederungshilfe für das betreute Einzelwohnen. Bei einer im Juni 2005 abgegebenen Vermögenserklärung erwähnte er ein vorhandenes Bausparvermögen von 35.000 Euro. Der Vertrag war im Mai 2005 mit einer einmaligen Sonderzahlung von 35.000 Euro auf eine Bausparsumme von 82.000 Euro abgeschlossen worden, mit einer monatlichen Sparleistung von 150 Euro. Das Nettoeinkommen des Klägers betrug 1.174 Euro. Daraufhin hob der Sozialhilfeträger die Bewilligung der Eingliederungshilfe zum 01.07.2005 auf, da der Kläger vorrangig das vorhandene Bausparvermögen für die Eingliederungshilfe einzusetzen habe.

Der Kläger wies in dem Widerspruchverfahren darauf hin, dass er beabsichtige, mit dem Bausparvermögen eine Eigentumswohnung zu kaufen, und legte entsprechende Verpflichtungserklärung seiner Eltern mit einem Finanzierungsplan vor. Damit sei nachgewiesen, dass das Vermögen zum baldigen Einsatz entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sei. In dem Widerspruchsbeklagte machte der Sozialhilfeträger geltend, die Anerkennung als Schonvermögen sei für den Bausparvertrag wegen der erheblichen Fremdfinanzierung ausgeschlossen. Eine baldige Verwertung sei zudem nicht gegeben, da nach der Fälligkeit der Bausparsumme in drei Jahren noch ein geeignetes Objekt gefunden werden müsse. Die vorgelegte Bescheinigung der Eltern sei als Gefälligkeitsbescheinigung zu werten. Der Bausparvertrag sei erst abgeschlossen worden, nachdem die Information erfolgt sei, dass eine Heranziehung von Vermögen erfolge werde.

Voraussetzung für die Anerkennung von Bausparvermögen als Schonvermögen sei, dass bei Eintritt der Bedürftigkeit bereits objektbezogene Dispositionen getroffen wurden.

Das SG Wiesbaden wies die Klage ab, das LSG Hessen gab der Berufung des Klägers statt.

Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Bewilligungsbescheids für die Eingliederungshilfe in der streitbefangenen Zeit vom 01.07.05 – 31.12.05 seien nicht erfüllt. Dem Kläger sei es nicht zuzumuten, die Kosten der Eingliederungshilfe in Form von 198 Fachleistungsstunden für das betreute Wohnen aus seinem Vermögen aufzubringen, §§ 19 Abs. 3, 82 ff. SGB XII. Das angegebene Bausparvermögen von 35.000 Euro sei gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Nr. 8 SGB XII vor einer Verwertung geschützt, da es nachweislich zur baldigen Beschaffung einer Eigentumswohnung genutzt werden sollte, die zu Wohnzwecken des Klägers diene.

Es sei unschädlich, dass der Kläger das bei ihm vorhandene Vermögen nach Beginn der Vermögensüberprüfung durch den Beklagten vertragsgemäß in dem Bausparvertrag gebunden habe, da dies noch vor Beginn des streitbefangenen Zeitraums geschah. Es könne sogar zu den Beratungspflichten eines Leistungsträgers gehören, den Hilfesuchenden auf die naheliegende Möglichkeit hinzuweisen, das Vermögen so anzulegen und eine vorhandene Kaufabsicht von Wohnungseigentum so zu konkretisieren und dokumentieren, dass damit der beabsichtigte Schutz des Vermögens erreicht werde.

Die im August gekaufte Wohnung sei mit 64 qm für den Kläger als Einzelperson angemessen. Nach dem von den Eltern vorgelegten Finanzierungsplan sei davon auszugehen, dass es sich bereits ursprünglich um eine realistische Planung zur baldigen Beschaffung einer Eigentumswohnung gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII gehandelt habe. Die vertragliche Selbstverpflichtung der Eltern und ihre großzügige Unterstützung des Vorhabens des Klägers könne nicht als anspruchsvernichtend gewertet werden. Sie sei im Gegenteil eine Garantie dafür, dass die Planung des Klägers nicht im Stadium eines Gedankenspiels blieb. Sonst wären die Eigenbemühungen des Klägers zum Scheitern verurteilt, da er sein Vermögen für die Einbringung der Eingliederungshilfe hätte einsetzen müssen. Dies hätte zu dem widersprüchlichen Ergebnis geführt, dass die dann fehlenden Mittel für den Erwerb der Eigentumswohnung zusätzlich von den Eltern zu leisten gewesen wären. Damit läge es auf der Hand, dass bei der Verwertung des Vermögens des Klägers der Erwerb der Eigentumswohnung gefährdet gewesen wäre.

Quelle:
Rechtsdienst der Lebenshilfe
Nr. 3/09, September 2009